



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Wibald von Stablo und Corvey, (1098 - 1158), Abt,
Staatsmann und Gelehrter**

Janssen, Johannes

Münster, 1854

§. V. Vielseitiges Wirken für Stablo; Anlage der Stadt Longia.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10067940-7

S. V. Auf Stablo hatte Wibald's Betheiligung an dem Feldzuge Lothar's in Italien unheilbringend gewirkt; die alten Uebel, auf deren Entfernung er schon so viele Jahre seine Mühen verwendet, waren während seiner Abwesenheit von Neuem hervorgetreten und hatten eben dieselben traurigen Folgen für den innern und äußern Zustand des Klosters gehabt. Viele Besitzungen waren von raublustigen Großen weggenommen worden; der Klostervogt und die Ministerialen übten ihren alten Uebermuth aus; zudem hatten die Streitigkeiten zwischen Stablo und Malmedy wieder begonnen; Ordnung und Sitte war geschwunden, das Recht außer Kraft getreten, die Gesetze waren gleichsam zu Boden gestürzt, die Gewalt und Macht der Könige und Fürsten veraltet und einem Jeden schien erlaubt, was ihm beliebte und was er bestimmte, sollte Gesetzeskraft erlangen: so schildert Wibald selbst die damalige Zeit. ¹⁾

Die Aufgabe des Abtes, wieder einen geordneten Zustand herbeizuführen, war keine leichte; wir können sie einigermaßen ermessen, wenn wir bedenken, daß zu dem stabloer Kloster nicht weniger als drei und sechzig Kirchen, Ortschaften und Besitzthümer gehörten und viele von diesen in ziemlich weiter Ferne vom Kloster lagen; ein Verzeichniß derselben hatte Wibald auf einer silbernen Tafel eingraben und hinter dem Hochaltar der stabloer Kirche aufstellen lassen. ²⁾

Raum aber war der Abt den Mühen und Gefahren, denen er sich in Italien zu unterziehen gehabt, glücklich entronnen, als er in Stablo neuen entgegen ging; je größer die Bedrängnisse waren, die ihn umlagerten, desto mehr erprobte

¹⁾ „Jura omnia interierunt, leges occubuerunt, morum disciplina extincta est, consuetudo vetustatis abolita est, regis et principum virtus et potestas obsolevit, licet unicuique, quod libet et quod statuit vim legis obtinet.“ ep. 131, p. 305.

²⁾ Vergl. Notitia eccl. u. f. w. bei Miraeus, Opp. dipl. I., 686. Unter dem Verzeichniß stand: „Hoc opus fecit Abbas Wibaldus, in quo sunt argenti meri LX. marcae, in deauratura sunt auri meri IV. marcae. Tota expensa operis centum marcae. De qua publice excommunicatum est, ne quis pro tam parva utilitate tantum laborem et expensam annihilare praesumat.“

sich die gewaltige Kraft seines Geistes, desto entschlossener zeigte er sich in allen seinen Handlungen.

Zuerst suchte er die entfremdeten Klostergüter wieder zu gewinnen.

Schon oben hörten wir, daß er im Jahre 1138 auf dem Reichstage zu Cöln durch Fürstenspruch wiederum in den Besitz der Ortschaft Tornines gekommen, die Gottfried von Namur weggenommen hatte; auch die Ortschaft Bilippa, die schon seit Heinrich V. dem Kloster war entrissen worden, wurde zurückgestellt; ³⁾ der Besitz der Ortschaft Sprimont dem Abte gewährleistet. ⁴⁾ Als bald darauf Eustachius von Lüttich Tornines gewaltsam in seine Hände brachte, wußte Wibald durch seinen Einfluß beim Papste Innocenz II., bei Conrad III., bei den Erzbischöfen Arnold von Cöln und Albero von Trier ⁵⁾ den Bischof Albero von Lüttich zu nöthigen, gegen seinen eigenen Bruder Eustachius zu Gericht zu sitzen und in öffentlicher Versammlung zu Lüttich die Rückgabe der Ortschaft urkundlich zu bekräftigen. ⁶⁾

Jetzt galt es neuen Angriffen der Feinde zuvorzukommen, etwaigen Raubzügen zu begegnen. Das Castell Longia, welches die frühern Aebte Stablo's zum Schutze der ganzen Gegend aufgebaut und mit nöthigen Wachen versehen hatten, war fast ganz zu Grunde gerichtet und nur mehr von Wenigen bewohnt, von denen man zudem noch Verrath befürchtete. ⁷⁾ Wibald, der die Wichtigkeit dieses festen Places erkannte, ruhte nicht eher, als bis nach gemeinsamer Berathung mit den Mönchen und den Klosterangehörigen eine theilweise Aus-

³⁾ „Villam quoque Vilippam tempore avunculi nostri piae recordationis Henrici injuste ablatam monasterio reddimus“

⁴⁾ Reg. W.'s No. 28.

⁵⁾ „Ex admonitione reverendissimi patris nostri papae Innocentii et jussione piissimi regis nostri Cuonradi secundi, annitentibus sedulo pro Stabulensi ecclesia . . . Arnolde sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopo, necnon Alberone Trevirensi archiepiscopo . . .“

⁶⁾ Reg. W.'s No. 36. Vergl. ep. 40.

⁷⁾ „Castellum Longiae, quod ad tuitionem totius terrae nostrae ab antecessoribus nostris . . . aedificatum est et necessariis custodibus ac vigiliis . . . ordinatum, quoniam fere totum collapsum erat et raris inhabitatoribus incolebatur . . . et de prodicione timebatur“

besserung und ein theilweiser Neubau desselben beschlossen wurde; ⁸⁾ er selbst ließ auf eigene Kosten an der nördlichen Seite des Berges, worauf das Castell gelegen, einen Thurm errichten, dessen Bewachung er treuen Händen anheimgab. ⁹⁾ Weil aber die Gegend um die Burg und die Gebäulichkeiten herum öde und unwegsam und so die Besatzung und die Zufuhr an Lebensmitteln nur mit Mühe herbeizuschaffen war und zudem die dem Kloster angehörige Ortschaft Longia zu weit vom Castelle entfernt lag, als daß sie vor Angriffen geschützt werden konnte, so ließ Wibald diese Ortschaft ostwärts von der Burg in ein Thal verlegen, darauf eine Fläche, die fast dreihundert Fuß Länge und über sechzig Fuß Breite umfaßte, zu einem Marktplatz abstecken und vertheilte dann den übrigen Theil des Berges und des Thales zur Bewohnung und zur Bebauung. ¹⁰⁾ Um die Bevölkerung des Ortes zu heben bestimmte er, daß den Einwohnern das Land für die von ihnen angelegten Häuser, Gebäulichkeiten und Gärten als volles erbliches und zudem steuer- und dienstfreies Eigenthum angehören sollte; ¹¹⁾ befreite gleichfalls diejenigen Klosterleute, die dorthin übersiedeln wollten, von allen Abgaben und Diensten. ¹²⁾ Für die

⁸⁾ „communi fratrum et hominum nostrorum consilio . . . totum . . . montis corpus aedificare aggressi sumus, partim nova instaurando, partim vetera resarciendo“

⁹⁾ „in ea itaque montis parte quae ad aquilonem respicit, nostris propriis expensis turrim novam aedificavimus, dedimus eam ad servandum Nicholao ministeriali nostro . . .“

¹⁰⁾ „Verum quoniam solitudo quaedam erat circa castellum haec ad necessarium ornatum, munitionem et commeatum victualium non sufficiebant et quia villa, quae Longia dicebatur . . . a castello remota omnium injuriis patebat, visum nobis est eandem villam sub castello in valle orientali versus collocare . . .“ „sicque dimensa fori platea, quae trecentos fere pedes habet in longitudine et plus quam sexaginta in latitudine . . . reliquum montis et vallis ad habitandum apte distribuimus“

¹¹⁾ „Et ut majori frequentia locus idem semper incoleretur dedimus habitatoribus omnem terram quam vel domibus et aliis aedificiis vel hortis seu aliquo culturae modo occuparent in aeternam proprietatem ut nullum inde censum, nullum servitium, nullam prorsus justitiam alicui hominum persolvant, sed libere possideant, utantur fruuntur vendant et commutent“

¹²⁾ „Quicumque de nostris hominibus . . . ibidem habitaverit liber

Verkäufer von Fleisch, Brod, Bier und Wein setzte er eine bestimmte Steuer fest. ¹³⁾ Durch die Beförderung des Handels und die Feststellung öffentlicher Markttage sorgte er für die Belebung und Blüte der Stadt, die durch die Burg geschützt, ihrerseits durch Besagung und Lebensmittel dieser zu Hülfe kam. ¹⁴⁾ Zuletzt wurde nun festgestellt, daß es keinem der zukünftigen Abte Stablo's erlaubt sein sollte, die Stadt irgend Jemanden zu Lehen zu geben, sie zu verpfänden, zu vertauschen oder irgendwie zu entfremden; oder, ohne Beistimmung der Mönche, der Klosterministerialen und der Einwohner der Stadt, andere Gebräuche und Gewohnheiten einzuführen. ¹⁵⁾

Conrad III. bestätigte dem Abte den vollen und freien Besitz der Stadt und der Burg und die Unabhängigkeit beider von der Gewalt des Vogtes. ¹⁶⁾

Die Beamten des Klosters, durch Güter und Clientel mächtig geworden, hatten sich mannigfache Anmaßungen erlaubt, dem Kloster die schuldigen Abgaben entzogen, die Colonen fortwährend durch widerrechtliche Bestimmungen gedrückt und besonders ihr Bestreben dahin gerichtet, sich in den erb-

erit, id est neque ullum census, aut redemptionem . . . exsolvet.“ Die Stelle, wo er über die Servi spricht ist lückenhaft in der Urkunde.

¹³⁾ „qui vero carnes aut panem, seu cervisiam vendent credent nobis 12 denarios et venditor vini 5 solidos.“ Die Stelle, wo er die Strafen feststellt für die Störung öffentlicher Ruhe, für Betrug, falsches Maaß und Gewicht u. s. w. ist ebenfalls lückenhaft; die compositio für alle diese Vergehen ist auf 70 solidi festgestellt, duabus (culpis) exceptis . . . hier folgt wieder eine große Lücke.

¹⁴⁾ „nundinis et foro instituto, castellum decore, munitione, custodia, necessariis com meatibus adjuvare“ und „quae omnia privilegio . . . regis Cuonradi . . . confirmari fecimus acceptisque pro initiandis banno regio in foro nundinis ad vendendum suis chirotecis;“ (Conrad III. sagt in der Bestätigungsurkunde „in ejus valle mercatum et publicas nundinas, datis ad vendendum chirotecis nostris, auctoritate regia instituimus.“ Reg. W.'s Nro. 28.)

¹⁵⁾ „nulli successorum nostrorum liceat eandem villam in feodum dare, aut oppignorare, aut commutare, aut ullo modo alienare, vel alias consuetudines sine consensu fratrum et ministerialium nostrorum et ipsorum habitatorum imponere. Quod si quis facere praesumserit, cujuscunque sit ordinis aut dignitatis, anathema sit.“ Reg. W.'s Nro. 30.

lichen Besitz ihrer Güter und Rechte zu setzen. ¹⁷⁾ Schon im Jahre 1139 hatte Conrad auf Wibald's Verwenden zu Lüttich nach Fürstenspruch die Bestimmung gegeben, daß kein Richter, der gewöhnlich *scultetus* genannt ward, kein Verwalter, den man gemeinhin *major* heiße, sein Amt länger besitzen solle, als es mit Bewilligung des Abtes geschähe, daß Jeder es auf dessen Befehl gleich niederlegen müsse, kein Recht der Erbfolge bestehen solle; zu Worms erhielt Wibald am 9. Februar 1140 eine königliche Urkunde über diese Bestimmungen. ¹⁸⁾ Aber der Kampf, den er mit den Ministerialen zu bestehen hatte, war noch sobald nicht beendet. Die Ländereien lagen an vielen Orten brach und verwüstet, das Volk bestürmte ihn den Uebeln abzuhelfen; den Mönchen fehlte es oft an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ¹⁹⁾ und so mußte von vornherein schon der Streit mit denen, die solches verschuldet, ein erbitterter werden und Wibald hat ihn sicherlich mit all' seiner

¹⁶⁾ Anfänglich stand die Stadt und die Burg jedenfalls noch unter dem Vogte; die Urkunde wird ausgestellt „Godefrido de Rupe advocato Stabulensi, Friderico de Asca subadvocato, qui et ipsi confirmaverunt;“ auch in der ersten Bestätigungsurkunde Conrad's (Reg. W.'s Nro. 28) wurde für Longia in Betreff des Vogtes nichts Neues bestimmt, Uebergriffe aber von dessen Seite veranlaßten wol den Abt auf vollständige Befreiung von seiner Gewalt zu dringen. In der zweiten Bestätigungsurkunde des Königs heißt es: „Castellum Longia cum oppido . . . ad abbatis manum et potestatem in perpetuum pertinere decernimus: ita videlicet ut advocatus nullam justitiam vel potestatem sive mansionem illic habeat“ (Reg. W.'s Nro. 41) und Cölestin II. bestimmt ausdrücklich: „castellum quod Longia vocatur, prohibentes quod nullus advocatus ibi aliquid sibi usurpare praesumat, sed in dispositione abbatis omni tempore permaneat.“ (Reg. W.'s Nro. 50.)

¹⁷⁾ „Ipsi villici volebant hereditarie possidere sanctuarium Dei et ipsa villicationis officia ex successione paterna et avita capientes dominabantur in rebus, nostraque et praepositorum nostrorum statuta contumaciter rescidentes et colonos indebitis et assiduis exactionibus opprimebant et justas pensiones monasterio nequaquam inferebant.“ ep. 131, p. 304.

¹⁸⁾ Reg. W.'s Nro. 41.

¹⁹⁾ „Miserabili et importuno clamore populi, cujus terra jam fere vastata et desolata erat necnon inedia monachorum ac ruina ordinis propter alimentorum defectum . . . coepimus iniquo tempore tyrannis resistere“ ep. 131, p. 304, 305.

Thatkraft geführt; durchgreifend in allem, kannte er am wenigsten Rücksichten wo es galt das Recht an die Stelle der Willkür zu setzen und da dürfte er denn auch nicht immer von Eigenmächtigkeit frei zu sprechen sein, sich manchmal eben so gewaltthätig als gewaltig gezeigt haben. ²⁰⁾

In der Ortschaft Bullingen hatten die Colonen des Klosters die Bebauung der Aecker vernachlässigt, sich auf anderm Wege ihren Unterhalt zu verschaffen gewußt, die pflichtmäßigen Steuern aber nicht mehr entrichtet. Auf einer Generalsynode in Cöln brachte Wibald seine Klagen vor und erhielt vom Erzbischofe Arnold eine Urkunde, worin die Rechte des Klosters über die Colonen anerkannt und über die Zuwiderhandelnden, wenn sie nach ergangener Vermahnung in ihrem Unrechte hartnäckig verharrten, die Excommunication ausgesprochen wurde. ²¹⁾ Drang der Abt so allenthalben auf die Wahrung seiner wirklichen Rechte, so gab er gern angebliche, wengleich schon lange Zeit bestehende, auf, sobald er zur Ueberzeugung gekommen, daß sie nur mit Unrecht gefordert werden konnten. Wir finden das an einem Beispiele bestätigt, wo er zu Stablo in feierlicher Sitzung nach gescheneher Prüfung der Sachlage eine Familie von Dienstleistungen auf dem Klosterhose Vernou entbindet, die man schon längere Zeit von derselben gefordert hatte und die von den Schöffen des Ortes als pflichtmäßig anerkannt waren. Er ließ über die Verhandlung eine Urkunde anfertigen, damit keiner der nachfolgenden Aebte Stablo's die unrechtmäßigen Ansprüche wiederholen sollte. ²²⁾

Der Regelung der innern Verhältnisse des Klosters wandte er eine gleiche Sorgfalt zu. Den immer von Neuem auflebenden Streitigkeiten zwischen Stablo und Malmedy und der dadurch entstandenen Unordnung in der Disciplin der Mönche half er nach vielen Mühen, für längere Zeit wenigstens, vollkommen ab. Obgleich schon Conrad III. die Superiorität Stablo's feierlichst anerkannt ²³⁾ und Erzbischof Arnold von Cöln

²⁰⁾ Er selbst sagt von sich: „saepe et nimis exacerbati“ l. c.

²¹⁾ Reg. B.'s Nro. 42.

²²⁾ l. c. Nro. 44.

²³⁾ l. c. Nro. 28, 41.

dieselbe bekräftigt hatte, ²⁴⁾ so erachtete Wibald doch noch die höchste Sanction des heiligen Vaters für nothwendig, suchte und erlangte im Jahre 1143, wahrscheinlich auf einer seiner Gesandtschaftsreisen nach Rom, von Cölestin II. die apostolische Hülfe. Stablo wurde unter den besondern Schutz des römischen Stuhles gestellt, die Besitzungen und Privilegien des Klosters gewährleistet und die Unterordnung Malmedy's als rechtmäßig betrachtet. Um in Betreff der Kirchen mehrerer zu Stablo gehörigen Ortschaften, wie Tornines, Sprimont, Heran, Hosammont, Disais, Praisdis, Aldendorf, Amblavia, Tumbis und Clotena Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Bischöfen, in deren Diöcesen jene gelegen, vorzubeugen, wurde von Neuem bestimmt, daß die Bischöfe in den Parochialkirchen des Klosters ohne Bewilligung des Abtes keinen Geistlichen einsetzen dürften; die bestellten Priester seien in geistlichen Dingen dem Bischöfe Rechenschaft schuldig, in weltlichen hingegen dem Abte untergeordnet. ²⁵⁾

Der Bischof von Lüttich erhielt von Cölestin II. ein Schreiben, worin er unter Anderm beauftragt ward, den Grafen Heinrich von La Roche, welcher während des Gottesfriedens in der Charwoche das Haus Erchenbert's, des Bruders von Wibald, zerstört und einige Güter des Abtes weggenommen hatte, dringend zur Restitution zu ermahnen und ihn, wenn er binnen vierzig Tagen der Ermahnung nicht gefolgt, mit dem Banne zu belegen. Ueberhaupt solle er mit seinen geistlichen Waffen Wibald in seinem Kampfe gegen die Feinde des Klosters treu zur Seite stehen. ²⁶⁾

Alle von Cölestin II. dem Kloster bestätigten und verliehenen Rechte wurden von Lucius II. am 10. November 1144, ²⁷⁾ und von Eugen III. am 6. Juni 1146 erneuert. ²⁸⁾

Die Mönche von Stablo mußten die große Wirksamkeit ihres Abtes anerkennen und um sich ihm dankbar zu erweisen, fasten sie im Jahre 1146 den einmüthigen Beschluß, ihm zwei

²⁴⁾ l. c. Nro. 43.

²⁵⁾ l. c. Nro. 50. „apud Romanam ecclesiam in urbe“ ep. 131, p. 305. Cölestin sagt: „ipso referente didicimus;“ es war also nach dem 26. Sept. 1143, wo Cölestin gewählt wurde; die Urkunde ist vom 30. December 1143.

²⁶⁾ Reg. B.'s Nro. 49.

große Klostergüter, Boviniacum und Germiniacum, die vollständig in Verfall gekommen waren und für deren Herstellung eine ganz besondere Sorgfalt nothwendig schien, auf Lebenszeit zum Geschenke zu machen, auch wenn er ein anderes Amt annehmen oder überhaupt aufhören würde ihrem Kloster vorzustehen. Er müsse aber für eine gehörige Verwaltung derselben sorgen, dürfe die Güter weder verkaufen, noch verpfänden, noch zu Lehen geben; nach seinem Tode sollten sie dem Kloster wieder anheimfallen. ²⁷⁾

Der Ruhm der Tugenden und Thaten des Abtes war schon weithin gedrungen; mehrere Kirchen wollten ihn zu ihrem Vorsteher erheben, aber jedem Ehrgeize fremd schlug er alle Würden aus mit den bescheidenen Worten des Propheten: „Ich bin kein Arzt; in meinem Hause ist keine Kleidung, wollest mich nicht zum Fürsten des Volkes bestimmen“ und diente treu seinem Kloster nach wie vor. ²⁸⁾

Aber die Vorsehung hatte es anders bestimmt. Gerade in einer Zeit, wo sich Wibald aller Würden zu entschlagen suchte, wurde ihm eine neue aufgebürdet, die ihn Mühen und Gefahren aussetzte, wie er sie bisher noch nicht gekannt hatte. Erst jetzt sollte er ein eigentliches Rüstzeug für die Ehre der Kirche und des Reiches werden und erproben, was die Kraft eines Mannes vermag, der, sich seines Zieles klar bewußt, nur für die höhern Interessen der Menschheit arbeitet.

Die Ruhe im äußern Leben hat Wibald vergebens erstrebt; die innere aber, die in dem Bewußtsein wohnte, daß er nur nach Recht und Wahrheit rang, mußte um so mehr ihn beglücken.

²⁷⁾ l. c. Nro. 56.

²⁸⁾ l. c. Nro. 72.

²⁹⁾ l. c. Nro. 80; vergl. Nro. 14.

³⁰⁾ „Nonnullae ecclesiae nos ad locum regiminis vocaverant quodam popularis iudicii deceptae praeconio; sed nos propriae fragilitatis et ignorantiae conseii, plena et veraci libertate illud eis propheticum respondebamus: „Non sum medicus, non est in domo mea vestimentum, nolite me constituere principem populi.“ Atque ita formati absque avaritia moribus, contentique praesentibus ei monasterio cui adscripti eramus — etsi non bene vivendi exemplo vel fideliter administrandi studio deserviebamus“ ep. 131, p. 304.